



**Schützengilde der Stadt Uelzen
von 1270 e.V.**

GILDESATZUNG

- Neufassung 2008 –

Beschlossen von der Gildeversammlung
am 16. April 2008

Schützengilde der Stadt Uelzen von 1270 e.V.

Inhalt

Präambel:	3
§ 1 Name	4
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 3 Zweck des Vereins	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Gliederung der Gilde	6
§ 7 Organe der Gilde	7
§ 8 Gildeversammlung	8
§ 9 Versammlungsverfahren	8
§ 10 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand	9
§ 11 Vertretungsberechtigter Vorstand, Verfahren in der Vorstandsarbeit	11
§ 12 Wahlverfahren bei Vorstandsmitgliedern	13
§ 13 Wahlmännerbestimmung	14
§ 14 Prinzip der Wahl auf Lebenszeit Folgen des Ausscheidens aus dem Vorstand	15
§ 15 Der Gilde-Ehrenrat	16
§ 16 Beiträge	16
§ 17 Verlust der Mitgliedschaft	17
§ 18 Ausschlussverfahren	17
§ 19 Auseinandersetzungsanspruch	18
§ 20 Satzungsänderungen	18
§ 21 Auflösung des Vereins	18
§ 22 Unterstützungspflicht gegenüber der Stadt Uelzen	18
§ 23 Vermögensverwendung bei Auflösen des Vereins	19
Satzungsentwicklung	19

Präambel:

Die Schützengilde der Stadt Uelzen gründet sich auf die Tradition der unmittelbaren Vorgängerin, der Bürgerwehr der Stadt Uelzen seit mindestens 1270.

Im Jahre 1270 erhielt die Stadt Uelzen die Stadtrechte nach dem Lüneburger Landesrecht. Voraussetzung für die Gewährung dieser Stadtrechte waren das Vorhandensein einer Stadtbefestigung (damals noch Palisadenbefestigung) und das Bestehen einer Bürgerwehr zur Bemannung dieser Stadtbefestigung. Bereits aus dem Jahre 1359 liegt die erste handschriftliche Waffenordnung im Archiv der Stadt Uelzen vor.

Diese Tradition ist auch belegt aus den handschriftlichen Nachrichten aus der Stadt Uelzen aus dem Jahre 1689 sowie dem Beitrag über die Schützengilde der Stadt Uelzen in der Geschichte der Stadt Uelzen von Matthias 1926, des Buches Schaffer Schnede Schützen 1270 bis 1970 von Hans von der Ohe und dem Gildebeitrag zur Schützengilde Uelzen in der Festschrift zum Jubiläum der Stadtrechtsverleihung 1970.

Die Schützengilde der Stadt Uelzen ist direkter Organisationsnachfolger mit denselben Zielsetzungen wie die vorausgegangene Bürgerwehr der Stadt Uelzen. Dies ist auch durch die in den Urkunden einwandfrei belegte Organisation der Bürgerwehr seit 1359 in sogen. Rotten nachgewiesen, die auch heute eine Organisationsform in der Nachfolgeorganisation „Schützengilde“ ist.

Die Gilde selber ist in ihrer jetzigen Bezeichnung seit 1427 nachweisbar und aus etwa gleicher Zeit auch schon die Tradition der sogen. „Grenzbeziehen“.

Die Schützengilde war bis 1930 ein nicht rechtsfähiger Verein und ist am 28. Mai 1930 unter Nr. 116 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen eingetragen worden.

Dies vorausgeschickt hat die Schützengilde der Stadt Uelzen e.V. am 3. Dezember 1985 eine Neufassung der Satzung beschlossen, die mit den beschlossenen Satzungsänderungen der Gildeversammlung vom 24. April 1995 nunmehr folgenden Wortlaut hat:

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schützengilde der Stadt Uelzen von 1270 e.V.“ (im Nachfolgenden Schützengilde genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Die Schützengilde der Stadt Uelzen von 1270 e.V. hat ihren Sitz in Uelzen. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ in Uelzen oder durch Rundschreiben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Schützengilde der Stadt Uelzen von 1270 e.V. verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) oder an seine Stelle tretende Steuerrechtliche Regelungen, und zwar:

1. Pflege des Heimatbewusstseins, der Heimatkunde und der Heimatgebundenen Tradition. Dazu führt die Schützengilde Schießsportliche Veranstaltungen und schießsportliche Feste durch.

Diese Veranstaltungen sollen an das Althergebrachte der jahrhundertalten Schützengilde der Stadt Uelzen anknüpfen und wie seither die Verbundenheit zwischen der Schützengilde der Stadt Uelzen, dem Rat der Stadt Uelzen und der Bevölkerung der Stadt Uelzen bekunden und festigen.

Insbesondere gehören zu diesen Veranstaltungen das in alter Weise alljährlich in der Pfingstwoche abzuhaltende Schützenfest mit vorangegangenen Vorschießen, Königsschießen, Kinderschützenfest, dem lustigen Sonntag und dem alle 5 Jahre stattfindenden Grenzbeziehungen.

2. Verbreiten und Fördern des Schießsports als Mittel zu einer allgemeinen körperlichen Ertüchtigung weiter Teile der Bevölkerung.

3. Erzielen von Einnahmen aus der Verwaltung des Gildevermögens und durch Veranstaltungen. Diese Einnahmen dürfen ausschließlich für die unter Ziffer 1) und 2) genannten Zwecke verwendet werden.
4. Die Schützengilde kann sich zum Zweck der Vermögensverwaltung an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder ihr Vermögen oder Teile ihres Vermögens in kommunalen oder wirtschaftlichen Unternehmen anlegen.
5. Die Schützengilde der Stadt Uelzen von 1270 e.V. gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem zuständigen Landesfachverband, dem Landeschützenverband in Hannover, an. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Die Schützengilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gilde erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Schützengilde der Stadt Uelzen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Schützengilde kann jeder gut beleumdete, männliche, volljährige Einwohner der Stadt Uelzen werden. Als Einwohner gilt auch, wer in der Stadt Uelzen seinem Gewerbe nachgeht oder seinen Arbeitsplatz hat.

Für die Aufnahme von weiblichen Mitgliedern und Minderjährigen sowie zur besonderen Schwerpunktförderung im Schießsport der Gilde und das Gildemusikwesen hat die Gilde einen eigenen Verein mit der Schießsportlichen Vereinigung der Schützengilde von 1270 e.V. gegründet (1976).

2. Außerordentliche Mitglieder der Schützengilde können Einzelhandelsgeschäfte, Handwerksunternehmen und juristische Personen des Handels- bzw. Gesellschaftsrechts (OHG, GmbH usw.) werden, die die Gilde der Stadt Uelzen durch geldliche Zuwendungen (Sponsoring) zu fördern bereit sind.

Der jährliche Sponsoringbetrag beträgt für mindestens 3 Jahre mindestens 1.000,00 €/Jahr.

Die Heraufsetzung dieses Mindestbetrages kann durch eine Gilde-mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Hinsichtlich der Kündigung der a.o. Mitgliedschaft gilt § 17 Ziff. 2 entsprechend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen der Schützengilde, insbesondere aber an den Vorschießen und dem jährlichen Schützenfest, teilzunehmen.

Das Mitglied hat die Pflicht, bei den Gildeveranstaltungen den Anordnungen des Vorstandes, des Stadthauptmannes, der Offiziere und Rottmeister Folge zu leisten, insbesondere die Schießordnungen und sonstigen Vorschriften auf das genaueste zu beachten.

Wer nicht am Tage des Königsschießens unter Abholung der Fahne ausmarschiert, nimmt auch nicht am Schießen auf die Königsscheibe teil.

In ganz dringenden Fällen können der Stadthauptmann oder die Kompanieführer von dem Erfordernis des Ausmarsches befreien.

§ 6 Gliederung der Gilde

Die Schützengilde hat drei Kompanien, nämlich:

die 1., die Bürgerkompanie;

die 2., die Schützenkompanie;

die 3., die Jägerkompanie.

Jede Kompanie besteht aus einzelnen Rotten.

Außerdem kann die Schützengilde zusätzlich einen Spielmannszug aufstellen.

Die Schützengilde wird kommandiert vom Stadthauptmann.

Im Falle seiner Abwesenheit ist der dienstälteste anwesende Offizier Stellvertreter des Stadthauptmannes.

Unter dem Stadthauptmann kommandieren:
5 Offiziere, davon sind 3 Kompanieführer.

Jede Kompanie hat bis zu 5 Rottmeister. Der dienstälteste anwesende Rottmeister der Kompanie ist Stellvertreter des Kompanieführers.

Der Spielsmannszug wird kommandiert vom Stabführer oder vom Rottmeister des Spielsmannszuges.
Die Schützengilde kann auch andere Zusammenschlüsse fördern, ohne dass deren Angehörige Mitglieder der Schützengilde sein müssen.

§ 7 Organe der Gilde

Organe der Gilde sind:

- a) Gildeversammlung § 8
- b) Der Vorstand § 10
- c) Der erweiterte Vorstand § 10
- d) Der vertretungsberechtigte Vorstand § 11
- e) Der Gilde-Ehrenrat §15

Auf Vorschlag der Offiziersrunde hat der Vorstand das Recht, für das Traditions-, Uniform-, Ordens- und Schießwesen sowie sonstige wichtige Gildeangelegenheiten besondere Ordnungen verbindlich für die gesamte Gilde zu erlassen.

Daneben haben die Kompanien und der Spielsmannszug für ihre eigenen Formationen das Recht, Ordnungen für die internen Belange dieser Unterformationen der Gilde zu beschließen. Diese Ordnungen müssen mit den Zielen, Aufgaben und Ordnungen der Gilde übereinstimmen.

Das Recht, Ordnungen für ihre eigenen internen Belange aufzustellen und zu beschließen steht auch den Untergliederungen der Kompanien - Jagdhornbläsercorps der 3. Jägerkompanie und den Schießclubs der 3 Kompanien - zu. Diese Ordnungen dürfen den Zielen, Aufgaben und Ordnungen der Gilde und ihrer Kompanien nicht widersprechen.

§ 8 Gildeversammlung

Jedes Jahr sollen mindestens zwei Schützengildeversammlungen stattfinden.

In der letzten Versammlung hat der Vorstand die Pflicht, Rechnung über das zurückliegende Schützenfest zu legen.

Im übrigen sind Gildeversammlungen zu berufen, wenn es der Stadthauptmann oder der Gildevorstand für angemessen hält oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Stadthauptmann beantragt.

§ 9 Versammlungsverfahren

Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der Frühjahrs-Gildeversammlung sind:

1. Jahres- und Kassenbericht,
2. Bericht der Rechnungsprüfer über die Kassenprüfung,
3. Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer.

Zur Prüfung der Jahresabrechnung ist aus jeder Kompanie ein sachkundiges Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, auf der Frühjahrs-Gildeversammlung als Rechnungsprüfer zu bestellen.

Den Vorsitz in den Gildeversammlungen führt der Stadthauptmann oder dienstälteste anwesende Offizier.

Beschlussfähigkeit der Gildeversammlung liegt vor, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Gildemitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Gildeversammlung nicht gegeben, kann der Gildevorstand sogleich eine zweite Versammlung - spätestens jedoch binnen 4 Wochen - einberufen. Diese Gildeversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen haben Abstimmungen durch Stimmzettel zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Versammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die auf Wunsch verlesen und von der Versammlung zu genehmigen sind.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben und gesondert ständig aufzubewahren.

Für dauernde Beschlüsse der Gilde außerhalb der Satzung wird neben dem Protokoll der jeweiligen Sitzung ein besonderes Buch „Dauernde Beschlüsse“ der Gilde geführt, in das der Gildesekretär unmittelbar mit der Sitzungsprotokollerstellung den exakten Wortlaut des Beschlusses und entsprechende Gilde- oder Vorstandssitzungsprotokolle angeben muss.

§ 10 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Der Vorstand der Schützengilde setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand der Gilde bestehend aus:

a) dem Stadthauptmann

b) 5 weiteren Offizieren (3 Kompanieführer, Adjutant und Schießoffizier)

sowie

c) bis zu 15 gewählten Rottmeistern (je bis zu 5 Rottmeister jeder Kompanie)

d) bis zu 8 ernannten Funktionsträgern der Gilde, nämlich Kleinodien-Bewahrer, Schatzmeister, Pressesprecher der Gilde, Gildesekretär, Platzmeister, und Sekretär der Schießkommission, Leiter des Spielmannszuges und Leiter des Jagdhornbläsercorps. Diese Funktionsträger können nach mindestens 3 Jahren erfolgreicher Tätigkeit in ihrem Funktionsamt auf Vorschlag des Stadthauptmanns dem Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag stimmt der Vorstand mehrheitlich ab. Bei positivem Vorstandsbeschluss ernennt der Stadthauptmann bald möglichst die entsprechenden Rottmeister der Gilde.

Der Schatzmeister der Gilde ist für die gesetzmäßige Führung der Gildefinanzen, pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Überwa-

chung des Zahlungsflusses und pünktliche Abgabe der Steuererklärungen zuständig.

Entsprechende Kandidaten werden vom Stadthauptmann dem Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen, von diesem ist über den Vorschlag mehrheitlich abzustimmen. Danach ernennt der Stadthauptmann die entsprechenden Rottmeister der Gilde.

e) den vom Stadthauptmann ernannten Gildefähnrich.

Die Standarte der Schützengilde wird vom Fähnrich der Gilde dieser vorangetragen. Der Stadthauptmann ernennt den Gildefähnrich. Es ist dazu regelmäßig der Fahnenträger des Vorjahres der Kompanie zu ernennen, die im nachfolgenden Jahr als erste Kompanie in der Gildereihenfolge der Ausmärsche voranmarschiert.

Liegen unabweisliche Gründe dafür vor, dass dieser Fahnenträger des Vorjahres der voranmarschierenden Kompanie das Amt nicht annehmen kann, ist der Fahnenträger des Vorjahres der im betreffenden Jahr zweitmarschierenden Kompanie zu ernennen.

Ist der ernannte Gildefähnrich an der Ausübung seines Amtes zeitweilig gehindert, fungiert der Vertreter der Fahnenträger des Vorjahres der nächstmarschierenden Kompanie. Kann auf diese Weise keine Ernennung/Vertretung erfolgen, bestimmt der Stadthauptmann einen Gildefähnrich/Vertreter nach seiner Wahl.

f) der jeweils amtierende Schützenkönig, der Kleinodien-Bewahrer, der Schatzmeister, der Gildesekretär, der Platzmeister, der Pressesprecher der Gilde, der Sekretär der Schießkommission, der Leiter des Spielmannszuges und der Leiter des Jagdhornbläsercorps, soweit diese nicht Rottmeister der Gilde sind, sind für die Dauer ihrer Amtszeit stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Je ein Rottmeister jeder Kompanie ist für den Schießsport innerhalb seiner Kompanie verantwortlich.

Der Stadthauptmann kann einen der ältesten Rottmeister zum Oberrottmeister der Gilde ernennen. Der Oberrottmeister ist Repräsentant (Sprecher) des Rottmeistercorps und besonderer Gehilfe des Stadthauptmanns und der Offiziere der Gilde im Bewahren der überlieferten Gilde-Traditionen. Er nimmt deshalb regelmäßig an den Beratungen der Offiziere der Gilde in der traditionellen Offiziersrunde teil.

Die Stadt Uelzen hat das Recht, einen Vertreter des Rates der Stadt

Uelzen in den Vorstand zu entsenden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt und kann an allen Beratungen und Sitzungen des Vorstandes und der Schützengilde teilnehmen.

2. dem erweiterten Gildevorstand bestehend aus:

a) dem aktiven Gildevorstand

b) den Ehrenoffizieren und Ehrenrottmeistern

Der erweiterte Gildevorstand ist mindestens zweimal im Jahr zur Vorbereitung der ordentlichen Gildeversammlungen einzuberufen.

§ 11 Vertretungsberechtigter Vorstand, Verfahren in der Vorstandsarbeit

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Stadthauptmann und der Adjutant der Gilde. Sie sind allein vertretungsberechtigt und von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Adjutant die Gilde nach außen nur dann vertreten darf, wenn der Stadthauptmann verhindert ist. Hauptaufgabe des Adjutanten ist, die Organisationsabläufe der Gildeveranstaltungen zu planen, schriftlich niederzulegen, Beschlüsse der Offiziersrunde, des Vorstandes und der Gilde vorzubereiten, die Abläufe zu überwachen und zu verbessern. Er ist Vorsitzender der Platzkommission.

Der Vorstand der Gilde (§ 10) führt die Geschäfte der Schützengilde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Satzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen, die der Stadthauptmann oder im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Offizier mündlich oder schriftlich einberuft, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Offiziere und 9 Rottmeister anwesend sind.

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Stadthauptmann oder im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste anwesende Offizier.

Die Vorstandssitzungen werden im Regelfall von der Offiziersrunde vorbereitet.

Im übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen der Gildeversammlung entsprechend.

Der Vorstand (§ 10) bildet zur Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen oder kann einzelne Mitglieder der Gilde damit betrauen und diese entsprechend benennen. Diese Mitglieder der Gilde können auf Verlangen des Stadthauptmanns oder eines Offiziers an den Vorstandssitzungen der Gilde ohne Stimmrecht teilnehmen.

Bisher seit langem bestehende Dauerkommissionen der Gilde sind

- a) die Platzkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
(Leiter: der Adjutant oder ein von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählter Rottmeister der Gilde)
- b) die Schießkommission
(Leiter: Schießoffizier der Gilde)
- c) die Eß- und Trinkkommission
(Leiter: der dienstälteste Leutnant/Kompanieführer).

Die eingesetzten Kommissionen erarbeiten Beschlussvorlagen. Diese Beschlussvorlagen erlangen nur dann Gültigkeit innerhalb der Gilde, wenn sie vom Vorstand mit Stimmenmehrheit gebilligt worden sind.

Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, zur Bewältigung der Schützenplatz-Fragen und des erforderlichen Abschlusses von Belegungsverträgen sowie deren Durchführung und Überwachung ein Mitglied der Gilde zum Platzmeister der Schützengilde zu ernennen.

In der Regel soll es ein Rottmeister der Gilde sein.

Wird ein Rottmeister zum Platzmeister ernannt, kann die entsprechende Kompanie einen weiteren Rottmeister wählen. Tritt der Platzmeister, der zugleich Rottmeister ist, von seinem Amt als Platzmeister zurück, so ernannt ihn der Vorstand der Gilde auf Vorschlag des Stadthauptmanns zum Rottmeister a la suite oder verfährt nach § 14 letzter Absatz der Satzung. Das gleiche Verfahren gilt auch für die übrigen nachstehend aufgeführten Rottmeister der Gilde.

Auf Vorschlag des Stadthauptmanns ernannt der Vorstand ein Gildemitglied zum Pressesprecher der Gilde. Er hat den notwendigen Kontakt zur örtlichen Presse zu halten und für die erforderlichen Artikel in der AZ bzw.

neben diese oder ihre Stelle tretender Publikationsorgane zu sorgen und die Arbeit der Presseleute in den Kompanien sowie der Schießkommission, des Spielmannszuges, des Bläsercorps, usw. sinnvoll gegenüber den Medien zu koordinieren.

Das Amt des Gildesekretärs und des Pressesprechers können in Personalunion ausgeübt werden. Der Gildesekretär nimmt im allgemeinen an den Beratungen der Offiziersrunde ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Wahlverfahren bei Vorstandsmitgliedern

Die Wahl des Stadthauptmanns erfolgt durch die Offiziere, je 2 Rottmeister und je 2 Mitglieder (Wahlmänner) der einzelnen Kompanien sowie dem Rottmeister und einem weiteren Mitglied des Spielmannszuges.

Der Stadthauptmann muss der Schützengilde mindestens 5 Jahre als ordentliches Mitglied angehört haben.

Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Sie wird durch den bisherigen Stadthauptmann oder durch den dienstältesten anwesenden Offizier geleitet. Die Wahl des Stadthauptmannes erfolgt aufgrund Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

Zur Wahl des Stadthauptmannes ist erforderlich, dass bei einem Wahlakt mindestens 2 Offiziere, 4 Rottmeister und 4 Mitglieder der Kompanien der Gilde anwesend sind.

Die Wahl des Stadthauptmannes bedarf der Bestätigung des Rates der Stadt Uelzen, die sofort vom Wahlleiter einzuholen ist.

Die Wahl der übrigen Offiziere erfolgt durch die Offiziere der Gilde sowie 2 Rottmeister und je 2 Mitglieder der einzelnen Kompanien sowie dem Rottmeister und einem weiteren Mitglied des Spielmannszuges.

Die zu wählenden Offiziere sollen mindestens 3 Jahre Mitglied der Gilde sein.

Die Wahl, die durch Stimmzettel zu erfolgen hat, erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Wahlleiter ist der Stadthauptmann oder im Verhinderungsfall der dienstälteste anwesende Offizier.

Die Wahl der Offiziere ist gültig, wenn mindestens 2 Offiziere, 4 Rottmeister und 4 Mitglieder der Kompanien am Wahlakt teilgenommen haben.

Soll ein Kompanieführer gewählt werden, hat die betreffende Kompanie das Recht, ein ihr genehmes Mitglied der Schützengilde zur Wahl als Kompanieführer vorzuschlagen. Über den Vorgeschlagenen ist in erster Linie abzustimmen.

Für die Wahl des Adjutanten und des Schießoffiziers hat der Stadthauptmann ein Vorschlagsrecht. Über den Vorschlag ist zuerst abzustimmen.

Die Wahl der Rottmeister erfolgt durch die Offiziere, je 2 Rottmeister und 2 Mitglieder der einzelnen Kompanien sowie dem Rottmeister und 1 Mitglied des Spielmannszuges.

Die zu wählenden Rottmeister sollen mindestens ein Jahr Mitglied der Schützengilde sein. Die Wahl, die durch Stimmzettel zu erfolgen hat, erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Wahlleiter ist der Stadthauptmann oder der dienstälteste anwesende Offizier.

Die Wahl eines Rottmeisters ist gültig, wenn mindestens 2 Offiziere, 4 Rottmeister und 4 Mitglieder der Kompanie an dem Wahlakt teilgenommen haben.

Für die Wahl eines Rottmeisters haben die jeweiligen Kompanien und entsprechend der Spielmannszug ein Vorschlagsrecht. Über den Vorgeschlagenen ist in erster Linie abzustimmen.

Das Zusammenrufen der Wahlkommission erfolgt durch den Stadthauptmann oder bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten anwesenden Offizier.

§ 13 Wahlmännerbestimmung

Soweit die Kompanien wie vorstehend Mitglieder als Wahlmänner zu den Wahlen zu entsenden haben oder einen Vorschlag zur Wahl eines Kompanieführers oder Rottmeisters abgeben wollen, geschieht dies in Kompanieversammlungen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sind.

Leiter der Kompanieversammlung ist der Kompanieführer oder der dienstälteste anwesende Rottmeister.

Entsprechendes gilt für den Spielmannszug. Leiter der Versammlung ist entweder der Rottmeister des Spielmannszuges oder ein Offizier der Schützengilde.

Die Abstimmung, die auf Verlangen durch Stimmzettel zu erfolgen hat, erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Soweit Rottmeister als Wahlmänner in Frage kommen, wählen die Rottmeister oder einzelnen Kompanien unter Vorsitz des Kompanieführers oder in dessen Verhinderung der dienstälteste anwesende Rottmeister diese Wahlmänner.

Bezüglich der Abstimmung gilt dasselbe wie bei den Kompanieversammlungen.

Das Zusammenrufen vorstehender Wahlkollegien erfolgt durch den Kompanieführer oder dessen Stellvertreter mündlich oder schriftlich.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das nach Schluss der Versammlung zur Genehmigung zu verlesen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Protokollführer ernennt der Versammlungsleiter.

§ 14 Prinzip der Wahl auf Lebenszeit Folgen des Ausscheidens aus dem Vorstand

Die Wahl des Stadthauptmanns, der gewählten Offiziere und Rottmeister der Gilde erfolgt auf Lebenszeit. Der Vorstand kann die gewählten Offiziere und Rottmeister, jedoch auch die ernannten Rottmeister der Gilde im Falle des Verzichts auf ihr Amt, andauernder Krankheit oder Erreichen des 60. Lebensjahres a la suite der Schützengilde stellen unter Berechtigung des Tragens der Uniform. Scheidet ein Offizier oder Rottmeister vor Ableistung von fünf Dienstjahren aus seinem Amt, kommt eine a-la-suite-Stellung nicht in Betracht.

Vorstandsmitglieder, die sich um die Schützengilde besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes der Gilde durch die Gildeversammlung zu Ehrenrottmeistern bzw. Ehrenleutnanten bzw. Ehrenstadthauptmann ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in einer Gildeversammlung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Gilde bzw. des in seinem Verhinderungsfalle amtierenden Versammlungsleiters.

Die Ehrenmitglieder tragen ihre bisherigen Rangabzeichen weiter.

Wird ein Vorstandsmitglied nicht zum Ehren-Vorstandsmitglied gem. vorstehend Abs. 2 oder gem. vorstehend Abs. 1 a la suite der Gilde gestellt, hat er seine bisherigen Rangabzeichen abzulegen und die Rangabzeichen für das Amt wieder anzulegen, das er vor seinem Vorstandsamt innehatte, aus dem er ausgeschieden ist. Die Gilde kann gegen Erstattung der Kosten vom ausscheidenden Vorstandsmitglied verlangen, dass dieser die Rangabzeichen an die Gilde herausgibt. War ein Offizier oder Oberrottmeister länger als fünf Jahre lang vorher Rottmeister der Gilde, rückt er wieder in diesen Dienstgrad ein und wird in diesem a la suite gestellt. Entsprechendes gilt für einen Stadthauptmann; mit einer Dienstzeit von mehr als fünf Jahren als Leutnant wird er als Leutnant a la suite gestellt.

§ 15 Der Gilde-Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe über persönliche Streitigkeiten unter Gildemitgliedern zu vermitteln und ggf. dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten, wenn keine einverständliche Lösung durch den Ehrenrat gefunden werden kann.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, davon 2 Ehrenoffiziere und einem Ehrenrottmeister. Der (dienstälteste) Ehrenstadthauptmann gehört dem Ehrenrat qua Amtes an und führt den Vorsitz.

Die weiteren Mitglieder des Ehrenrats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Ehrenrat kann angerufen werden durch die Offiziere der Gilde, den Gildevorstand, die Kompanievorstände oder durch einzelne Mitglieder, wenn der Kompanievorstand dies befürwortet.

Er lädt die Betroffenen zu Anhörungen und berät danach sein weiteres Vorgehen. Er ist berechtigt, Ausschlussanträge gem. § 18 an den Vorstand zu stellen.

§ 16 Beiträge

Es werden von der Gilde laufende Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird auf Vorstandsvorschlag von der Gildeversammlung festgesetzt und von den Kompanien eingezogen.

§ 17 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Entmündigungen (z. B. Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht).
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Gildevorstand oder dem jeweiligen Kompanievorstand durch eingeschriebenen Brief mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres anzuzeigen ist.

Der Austritt zieht auch in diesem Falle nur dann, wenn das Mitglied bis zum Tage seines ordnungsgemäß erklärten Austritts alle Pflichten gegenüber der Schützengilde Uelzen bzw. der Kompanien der Gilde erfüllt hat. Sind diese Pflichten nicht erfüllt, zieht die Mitgliedschaft automatisch für ein weiteres Jahr mit allen Rechten und Pflichten.

3. Durch Ausschluss bei Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden Pflichten, insbesondere bei unkameradschaftlichem Verhalten, Verstoß gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes sowie bei unehrenhaftem Lebenswandel, oder bei mindestens dreijährigem Beitragsrückstand trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnungen.

§ 18 Ausschlussverfahren

Ein Ausschlussverfahren kann vom Ehrenrat (§ 15) oder von den Kompanievorständen beantragt bzw. vom Vorstand eigenständig beschlossen werden.

In jedem Fall wird es danach durch den Stadthauptmann eingeleitet.

Der Vorstand hört mit Ausnahme des Falles der Beitragsrückstände die betroffenen Schützenbrüder an.

Der Vorstand kann vor seiner eigenen Tätigkeit den Sachverhalt an den Ehrenrat zur evtl. Klärung oder Vorklärung überweisen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 10) endgültig. Die Beschlussfassung ist durch Stimmzettel vorzunehmen. Das Anrufen des Gerichts wegen der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 19 Auseinandersetzungsanspruch

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden die Ämter in der Schützengilde. Das Mitglied hat keine Rechte mehr gegenüber der Schützengilde, insbesondere auch nicht am Gildevermögen.

§ 20 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ergänzungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einer beschlussfähigen Gildeversammlung. Weiteres Formerfordernis hierfür ist, dass die Ladung zur Versammlung den Hinweis auf die vorgesehene Satzungsänderung enthält.

Im übrigen werden die Gildeversammlungen durch die Zeitung oder schriftlich oder mündlich durch den Vorstand (Stadthauptmann) einberufen unter Angabe der Tagesordnung mit Einhalten einer Ladungsfrist von mindestens 2 Tagen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Schützengilde kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 17 herabgesunken ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen sämtlicher Mitglieder der Schützengilde und der Genehmigung des Vorstandes (§ 10) sowie des Rates der Stadt Uelzen.

§ 22 Unterstützungspflicht gegenüber der Stadt Uelzen

Die Schützengilde der Stadt Uelzen und mit ihr sämtliche Mitglieder der Gilde sind unter Berufung auf die althergebrachten Bestimmungen und Überlieferungen verpflichtet, auf Bitten des Rates der Stadt Uelzen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt Uelzen Hilfe zu leisten.

Der Rat der Stadt Uelzen wendet sich dabei an den Stadthauptmann und bei dessen Verhinderung an dessen vereinsrechtlichen Stellvertreter (§ 11 Abs. 2). Diese Amtsträger veranlassen dann das Erforderliche.

§ 23 Vermögensverwendung bei Auflösen des Vereins

Bei Auflösen, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes der Schützengilde der Stadt Uelzen von 1270 e.V. fällt das Vermögen an die Stadt Uelzen unter der Auflage, dass die Stadt Uelzen das Vermögen und die

Erträge daraus ausschließlich und unmittelbar für sportliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der Schützengilde der Stadt Uelzen von 1270 e.V. zu verwenden hat.

Bildet sich später eine Schützengilde neu und verfolgt diese die gleichen gemeinnützigen Zwecke wie die aufgelöste Schützengilde der Stadt Uelzen, so hat die Stadt Uelzen dieser Schützengilde das dann noch vorhandene, von der aufgelösten Gilde der Stadt Uelzen übernommene Vermögen zu übertragen.

Satzungsentwicklung

Die Neufassung der Satzung vom 3. Dezember 1985 ist an die Stelle der Satzung der Schützengilde der Stadt Uelzen vom 24. September 1965 getreten. Sie ist am gleichen Tage in Kraft getreten und hat die in der vorstehenden Satzungsüberarbeitung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen gem. Beschluss der Gildeversammlung vom 18. April 1989, vom 24. April 1995, vom 4. November 1996, und vom 7. Dezember 1998 erhalten.

Diese Satzungsbestimmungen sind abgelöst durch diese Neufassung der Satzung der Gildeversammlung vom 16. April 2008.

Uelzen, den 19. April 2008

Heinz-Joachim Höfer

Stadthauptmann

